Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 915
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Adrian Grasse (CDU) und Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

vom 12. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2020)

zum Thema:

Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau

und **Antwort** vom 25. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Adrian Grass (CDU) und Herrn Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24 915
vom 12. September 2020
über Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche finanziellen Mittel stehen dem Land Berlin in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 durch Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung?

Antwort zu 1:
Die Länder haben mit dem Bund die „Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020“ abgeschlossen. Danach erhält das Land Berlin im Jahr 2020 insgesamt 51,3754 Mio. €. Es ist davon auszugehen, dass das Land Berlin in 2021 mindestens den gleichen Betrag aus der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2021 erhalten wird.
Im Doppelhaushalt 2020/2021 sind jeweils 60 Mio. € veranschlagt. Da die Höhe des Bundes für das Land Berlin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Haushaltsplans noch nicht vorlagen, wurden die Einnahmen für beide Haushaltsjahre geschätzt.

Frage 2:
Sind die vom Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für den sozialen Wohnungsbau übertragbar und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Antwort zu 2:

Eine Übertragbarkeit nicht abgerufener Mittel auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht vereinbart. Analog zur Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung könnte der Bund Reste bilden und diese im Rahmen der Haushaltsaufstellung anmelden.

Frage 3:
Ist die Ausgestaltung der Finanzhilfen des Bundes in einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin geregelt worden (bitte erläutern)?

Antwort zu 3:
Der Bund und die Länder haben die „Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020“ abgeschlossen.
Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus bestimmt. Gefördert wird die Schaffung neuen Wohnraums durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb) sowie die Modernisierung von Wohnraum.
Das Land Berlin setzt die Mittel für die Wohnungsneubauförderung gemäß den aktuell geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen WFB 2019 ein.

Frage 4:
An welcher Stelle im Haushalt sind diese Mittel veranschlagt (bitte titelscharf angeben)?

Antwort zu 4:
Im Haushalt des Landes Berlin werden Bundesmittel im Kapitel 1295- Förderung des Wohnungsbaus in Titel 33102-Zuweisungen des Bundes für Investitionen veranschlagt.

Frage 5:
Welche konkreten Pläne hat der Senat zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau (bitte ggf. Projekte und Standorte benennen)?

Antwort zu 5:
Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel werden im Land Berlin für die Förderung des Wohnungsneubaus gemäß den aktuell geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen WFB 2019 eingesetzt.Zum Schutz der Belange Dritter kann keine projektkonkrete Aufschlüsselung erfolgen.

Frage 6:
Werden die Mittel auch für den Bau von Studentenwohnheimen verwendet (bitte begründen)? Wenn ja, zu welchem Anteil und für welche Projekte? Wie viele Plätze werden dadurch geschaffen

Antwort zu 6:
Eine Förderung von Studentenwohnheimen mit den Bundesmitteln erfolgt nicht.
Die gemäß den Wohnungsbauförderungsbestimmungen WFB 2019 errichteten Neubauwohnungen können auch an Studierende vermietet werden, wenn diese einen Wohnberechtigungsschein vorweisen.

Berlin, den 25.09.2020

In Vertretung

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen